

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 22. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2025)

zum Thema:

Kassenwirksame Einnahmen durch Sondernutzungen öffentlicher Straßen

und **Antwort** vom 7. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23901
vom 22.09.2025

über Kassenwirksame Einnahmen durch Sondernutzungen öffentlicher Straßen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wie hoch waren die kassenwirksamen Gesamteinnahmen für Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes gemäß dem Gebührenverzeichnis nach der Sondernutzungsgebührenverordnung in den Jahren 2023 und 2024 (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bezirken bzw. zuständige Stellen der Hauptverwaltung sowie Tarifstellen und Gebührentatbestand)?

Antwort zu 1:

Der nachfolgenden Übersicht sind die Gesamteinnahmen für Sondernutzungsgebühren jeweils für die Jahre 2023 und 2024 zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Tarifstellen wird in den Kassensystemen nicht erfasst und kann daher auch nicht ausgewertet werden.

	Vereinnahme Sondernutzungsgebühren in 2023 in Euro	Vereinnahme Sondernutzungsgebühren in 2024 in Euro
Charlottenburg- Wilmersdorf	8.043.874,21	5.929.240,13
Lichtenberg	2.241.719,41	2.374.809,40
Mitte	6.327.753,78	6.115.368,68
Neukölln	1.429.930,81	1.052.514,51
Pankow	2.444.431,31	2.021.925,71
Reinickendorf	2.274.476,57	2.404.856,52
Spandau	2.290.538,35	2.086.819,83
Steglitz-Zehlendorf	1.665.420,20	1.276.865,75
Tempelhof-Schöneberg	2.219.085,78	2.107.171,27
Treptow-Köpenick	1.064.451,48	879.578,62
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt	24.485.726,25	23.684.059,89

(Quelle: SenMVKU)

Frage 2:

Wie bewertet der Senat die Gebührenentwicklung im Berichtszeitraum? Welche Signifikanzen, Sondereffekte oder sonstige Entwicklungen und/oder Tatbestände sind aus welchen Gründen auffällig?

Antwort zu 2:

Der Senat erkennt anhand der vereinnahmten Sondernutzungsgebühren keine Antworten bzgl. der Fragestellung. und keine Auffälligkeiten.

Frage 3:

Welche Gebührentatbestände sind seit wann a) nicht geändert bzw. b) um welche Summe geändert worden?

Antwort zu 3:

Die Anpassungen der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) sind im Internet verfügbar. Die entsprechenden Verlinkungen sind nachfolgend abgebildet:

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SoGebVBEV7Anlage1>

Aktuell gültige Fassung der Gesamtausgabe

[SNGebV gültig ab: 01.06.2025 - gültig bis: 31.12.2026](#)

☐ Frühere Fassungen der Gesamtausgabe

[SNGebV gültig von: 01.01.2025 gültig bis: 31.05.2025](#)

[SNGebV gültig von: 01.01.2023 gültig bis: 31.12.2024](#)

[SNGebV gültig von: 17.12.2022 gültig bis: 31.12.2022](#)

[SNGebV gültig von: 01.10.2012 gültig bis: 16.12.2022](#)

[SNGebV gültig von: 17.06.2012 gültig bis: 30.09.2012](#)

[SNGebV gültig von: 25.06.2006 gültig bis: 16.06.2012](#)

☐ Zukünftige Fassungen der Gesamtausgabe

[SNGebV gültig von: 01.01.2027](#)

Frage 4:

Welche der aufgeführten Tarifstellen/Gebührentatbestände sind seit wann in welchem Umfang teilweise oder vollständig in Erhebung und Durchsetzung digitalisiert? Welche Maßnahmen sind hier bis wann ggf. geplant?

Antwort zu 4:

Zur Bemessung des Digitalisierungsgrades gibt es das OZG-Reifegradmodell

(<https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-grundlagen/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html>). Danach gilt, dass eine

OZG-Leistung einem Bündel von Verwaltungsleistungen entspricht. Einzelne Verwaltungsleistungen aus dem Bündel OZG-Leistung können im Digitalisierungsprozess unterschiedlich weit fortgeschritten sein und zu verschiedenen Zeitpunkten live gehen. Die OZG-Leistung gilt daher als online, wenn mindestens eine zugehörige Verwaltungsleistung den Reifegrad 2 erreicht hat (und im Digitalisierungsprogramm Föderal in mindestens einer Kommune verfügbar ist).

Verwaltungsleistungen, die bereits online sind, werden bis zur Zielerreichung einer vollständigen OZG-Umsetzung – und damit einer hohen Nutzerfreundlichkeit – weiterentwickelt, bis sie flächendeckend in allen Kommunen in Deutschland nutzerfreundlich verfügbar sind. Leistungen aus dem Digitalisierungsprogramm Bund sind bereits bei Go-live flächendeckend deutschlandweit verfügbar.

Die Verwaltungsleistungen, die den Reifegrad 2 erreicht haben, sind als Antrag digital verfügbar. Eine vollständige digitale Abwicklung des Online-Services ist ab Reifegrad 3 möglich. Dies umfasst den Antragsprozess, die Authentifizierung, die Nachweisübermittlung sowie die digitale Zustellung des Bescheides, sofern der Nutzer beziehungsweise die Nutzerin einen entsprechenden digitalen Rückkanal eröffnet. In Stufe 4 müssen von den Antragstellenden keinerlei Nachweise mehr erbracht werden, die der Verwaltung bereits vorliegen ("Once-Only-Prinzip").

Der nachfolgenden Übersicht sind die jeweiligen OZG-Reifegrade der aktuell geltenden Sondernutzungsgebührentarifstellen zu entnehmen.

Tarifstelle	Bezeichnung	Erläuterungen zum OZG Reifegrad
1.1.1	Handel mit Imbisswaren und Getränken	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung
1.1.2	Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung
1.1.3	Handel mit sonstigen Waren	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung
1.1.4	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.1.5	Verkauf von Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf (ohne Imbiss) aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)

1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche)	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.2.1	Wochenmärkte	§ 29 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 0; nicht digitalisiert
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte	§ 29 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 0; nicht digitalisiert
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden	§ 29 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2 für SenMVKU VI A; für die Bezirke noch nicht digitalisiert
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.2.5	Zirkusse, Straßentheater	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
1.2.6	Werbeveranstaltungen	§ 29 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 0; nicht digitalisiert
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.3.2	Schankveranden	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
1.4.1	Herausstellen von Waren bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus für die gesamte Fläche und auf sonstigen Flächen je Jahr/m ²	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)

1.5.1	Lotteriehäuschen	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
1.5.2	Ausstellungsfläche Lotterie	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Film- oder Fotoaufnahmen	Teilprozess digitalisiert: § 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen.	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
2.2.1	Vorbauten (z. B. Balkone), Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 12 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
3.2	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer)	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 12 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.1	Werbeanlagen, Werbefahrzeuge, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen.	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.2	Zirkuswerbung	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.3.1	Sammelcontainer für Altglas	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3

		§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2
4.3.2	Sammelcontainer für Altkleider	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2
4.3.3	Sonstige Wechselsammelbehälter außerhalb einer Baustelleneinrichtung	Vereinfachtes Verfahren Wechselsammelbehälter: § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 mit Anbindung „MeinUK“ als Authentifizierungskomponente Im Regelverfahren: § 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2
4.3.4	Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten, z. B. für Kurier-, Express-, Paket-Dienste	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.3.5	Sonstige Container	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personenwaagen.	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2, Reifegrad 3 in Entwicklung (nächstes Release)
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen, Hinweisschilder, Wegweiser und dergl.	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge	§ 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.8	Postablagekästen, Packstationen	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
4.9	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 46 StVO i.V.m. §§ 11, 13 BerlStrG – OZG Reifegrad 2

5.1.	Inanspruchnahme von Straßen für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetzlich oder durch Konzessionsverträge getroffen worden ist für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit	§ 12 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände für die Zeit ihrer Funktion	§ 11 BerlStrG – OZG Reifegrad 3 § 12 BerlStrG – OZG Reifegrad 3
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben	nicht als Einzelprozess digitalisiert
7.1.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung, aber keine medienbruchfreie online-Antragstellung möglich
7.1.2	Lastenfahrräder	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung, aber keine medienbruchfreie online-Antragstellung möglich
7.1.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkrafträder)	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung, aber keine medienbruchfreie online-Antragstellung möglich
7.1.4	Carsharing	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung, aber keine medienbruchfreie online-Antragstellung möglich
7.2.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung möglich, aber keine

		medienbruchfreie online-Antragstellung möglich
7.2.2	Lastenfahrräder	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung möglich, aber keine medienbruchfreie online-Antragstellung möglich
7.2.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkrafträder)	§ 11a BerlStrG – OZG Reifegrad 2, digitale Sachbearbeitung möglich, aber keine medienbruchfreie online-Antragstellung möglich

(Quelle: SenMVKU)

Berlin, den 07.10.2025

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt